Stadt Zürich
Stadtrat

Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 11. November 2026

GR Nr. 2026/620

Einzelinitiative von Gondini Ragaz betreffend Plus 300 m2 Grünfläche für Quartier- und Schulsport Bungertwies

1. Inhalt der Einzelinitiative

Am 24. März 2025 reichte der Stimmberechtigte Gondini Ragaz, Zürich, folgende Einzelinitiative, GR Nr. 2025/141, ein:

Antrag

1. Massnahmen der Einzelinitiative:

1.1 **Aufhebung von mindestens 10 Parkplätzen im Bungertweg.** Eventuell Verlegung von diesen auf das Dach des Schulhauses Bungertwies oder auf die weissen Parkfelder im Bereich Hofstrasse/Spiegelhofstrasse beim Kinderspital.

1.2 Aufhebung einer Fahrspur durch **Einführung Einbahnstrasse auf dem Bungertweg** in Fahrtrichtung zur Dolderstrasse. Auf dieser aufzuhebenden Fahrspur (Sackgasse) fahren heute pro Tag nur ca. 20 Autos von der Dolderstrasse zur Hofstrasse. (s. Verkehrszählung im Anhang).

1.3 **Verbreiterung des Sport- und Spielplatzes beim Schulhaus Bungertwies um 5-7 Meter auf einer Länge von ca. 55 Metern entlang dem Bungertweg.** (s. beiliegender Plan im Anhang)

2. Vorteile der Einzelinitiative:

2.1 **Plus 300 m2 mehr Spiel- und Sportwiese** beim Schulhaus Bungertwies. Diese Wiese ist der einzige öffentlich zugängliche Rasenfussballplatz im Quartier Hottingen.

2.2 300 m2 mehr **Grünfläche statt Asphalt.**

2.3 Teilrealisierung der Gegenvorschläge zu den **Stadtklimainitiativen**, die im Herbst 2024 von der Stadtbevölkerung angenommen wurden.

2.4 Rückgewinnung von wenigsten einem guten Drittel der **Grünfläche**, die durch den Bau des Schulpavillons auf dieser Wiese vor gut 3 Jahren verloren ging.

3. Begründung:

3.1 Besucher*innen und Personal des Kinderspitals haben in der Vergangenheit täglich und während der ganzen Woche ca. 50 Parkplätze in den Strassen rund um das Kinderspital belegt. Diese werden heute nicht mehr benötigt.

3.2 Die Reduktion von öffentlichen Parkplätzen entspricht den verkehrs- und umweltpolitischen Zielen des Stadtrates. Sie entspricht auch mehreren von der Stadtbevölkerung angenommenen Abstimmungsvorlagen im Bereich Verkehrs- und Umweltpolitik, welche den Stadtrat zu solchem Handeln verpflichten.

3.3 Der Bungertweg ist eine sehr schwach befahrene Quartierstrasse. Siehe Verkehrszählung im Anhang.

3.4 Der Bungertweg ist heute in beiden Richtungen befahrbar. In Fahrtrichtung von der Dolderstrasse zur Hofstrasse ist er aber eine Sackgasse, weil in der Hofstrasse sowohl von oben wie von unten Einbahnverkehr gilt. Fahrzeuge, welche den Bungertweg von der Dolderstrasse her befahren, müssen deshalb im Bereich des Fussgängerstreifens, der den Bungertweg bei der Hofstrasse überquert, wenden. Das ist für Fussgänger*innen und Schulkinder gefährlich. Die Einführung von Einbahnverkehr auf dem Bungertweg ist nur schon von daher sinnvoll.

3.5 Durch den Wegfall der Parkplätze und einer Fahrspur im Bungertweg wird es möglich, den Sportplatz Bungertwies auf einer Länge von gut 55 Metern um 5 Meter westlich bis zu 7 Meter östlich zu vergrössern. **Im Bungertweg bleibt dann immer noch Platz für einen Gehweg von z. B. 2.25 m Breite und eine Fahrspur von 2.75 m Breite.** Das ist wegen dem geringen Auto- und Fussgängerverkehr genügend. Deshalb könnten Velos auch weiterhin von der Dolderstrasse zur Hofstrasse fahren. Tempo 20 könnte überlegt werden, da dadurch wegen der kurzen Distanz des Bungertwegs für Autofahrer/innen kein wahrnehmbarer Nachteil entstünde.

3.6 Die Verbreiterung des Sportplatzes ist mit geringem Aufwand möglich, und zwar ob weiterhin eine Böschung oder z. B. eine Trockenmauer – bei einer solchen würde noch mehr Platz gewonnen – entlang dem Bungertweg erstellt würde.

3.7 Der Sportplatz ist bereits heute durch die zusätzlichen Schulklassen des neuen Pavillons stark belastet und wird seither auch für die Quartierbevölkerung im Vergleich zu früher viel häufiger gesperrt. Eine Vergrösserung bringt deshalb eine Entlastung des Bodens mit sich und ermöglicht, dass z. B. jeweils nur der halbe Platz gesperrt werden müsste.

3.8 Die Verbreiterung des Sportplatzes könnte auch andere Nutzungen ermöglichen. Es könnte z. B. eine **60 m Tartanbahn** erstellt werden, Trainingsmöglichkeiten für zukünftige Kambundjis! Oder es könnte eine 1.5 m breite **Finnenbahn** erstellt werden, welche um den Rasenplatz und hinter dem Pavillon herum geführt würde. Damit entstünde ein für Schüler und Quartierbewohner*innen attraktives Jogging-Angebot.

3.9 Wegen der Verbreiterung des Sportplatzes müssten 3 mittelgrosse, qualitätsmässig aber nur mittlere Bäume gefällt werden. Diese können neu angepflanzt werden, ebenso wie einige Sträucher in der heutigen resp. neuen Böschung. Dem zeitweiligen Verlust dieser Bäume steht die Entsiegelung von bis zu 300 m2 Asphaltfläche gegenüber. Er ist deshalb zu verantworten, die Umwelt gewinnt durch dieses Projekt.

3.10 Für die drei Liegenschaften unterhalb des Bungertwegs (HO3527 / HO04551 / HO04552) entstehen keinerlei Nachteile. HO3527 wird wie bisher durch die Hofstrasse erschlossen, die beiden anderen Liegenschaften haben Zufahrten für Autos von der Dolderstrasse her. Alle drei Liegenschaften profitieren davon, dass es im Bungertweg nicht mehr zu Wendemanövern, sondern zu weniger Verkehr kommt.

3.11 Der Entsorgungsbereich am unteren Ende des Bungertwegs muss nicht verändert werden. Er wäre weiterhin von beiden Seiten her erreichbar. Ob man dort für diejenigen, die mit dem Auto entsorgen, z. B. 2 der 4 Parkplätze belassen würde oder alle PP dort aufhebt und damit mehr Platz fürs Wenden für die Entsorgerautos von der Dolderstrasse her belässt, können Fachleute entscheiden.

3.12 Eine Treppe zum Schulareal im Bereich des neuen Pavillons würden den Schulweg für alle Schülerinnen und Schüler, die von der Dolderstrasse her kommen, verkürzen und ungefährlicher machen, da nicht mehr der Strasse entlang gegangen werden muss.

3.13 Zu- und Abwasserleitungen liegen weiterhin im Strassen/Gehwegbereich. Die Elektroleitung unter dem heutigen Gehweg könnte gemäss telefonischer Auskunft EWZ im Boden belassen werden.

3.14 Es wird an wenigen Orten der Stadt möglich sein, mit so wenig Aufwand und Opposition gleich mehrere städtische Ziele zu erreichen: Mehr Grünfläche, mehr Sport- und Spielfläche, mehr Verkehrssicherheit und mehr Realisieren von Zielen der Verkehrs- und Umweltpolitik, welche durch Volksabstimmungen demokratisch legitimiert sind.

3.15 Natürlich kostet so ein Projekt etwas, grob geschätzt CHF 500 000.− bis CHF 600 000.−. Dem steht jedoch ein beträchlicher **Liegenschaftsgewinn** gegenüber, weil die heute praktisch unbefahrene Fahrspur mehr oder weniger wertlos ist, resp. sogar Unterhalt kostet. Die durch das Projekt entstehende flache Wiese von 300 m2 ist aber bei einem Landpreis im Kreis 7 von mindestens CHF 5000.− pro m2 mit 1.5 Millionen Landwert vermutlich mehr wert als die Projektkosten.

3.16 Ein zur Einzelinitiative inhaltlich identischer Vorschlag wurde am 6. Januar 2025 dem Stadtrat von Zürich zugestellt. Eine offizielle Antwort von der Stadt ist bis heute dazu nicht eingegangen. Eine E-Mail der Abteilung Verkehr und Stadtraum TAZ vom 9. Januar 2025 äusserte sich zur Sanierung der Spiegelhofstrasse, in deren

Rahmen ca. 9 Parkplätze, die sich aber nicht alle in der unmittelbaren Umgebung des Kinderspitals befinden, aufgehoben werden sollen. Zum Bungertweg wurde nicht Stellung genommen. Nach einigen Telefonaten erfolgte Ende Januar eine zweite E-Mail des TAZ. Darin wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass ich den Bungertweg aufheben wolle. Diese E-Mail erfolgte ohne Kenntnis meines über die offiziellen Kanäle der Stadt eingereichten Vorschlags.

Am 21. Mai 2025 gewährte der Gemeinderat der Einzelinitiative die vorläufige Unterstützung.

2. Form der Initiative

Einzelinitiativen und Volksinitiativen können in der Form der allgemeinen Anregung oder jener des ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst werden (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 KV). Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Dahingegen umschreibt eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad des ausgearbeiteten Entwurfs zu erreichen (§ 120 Abs. 3 GPR).

Die Initiativbegehren (vgl. Ziffer 1) können nicht unmittelbar zum Gemeinderatsentscheid erhoben werden. Vielmehr wäre als nächster Schritt ein Kreditantrag erforderlich. Die Einzelinitiative wurde somit als allgemeine Anregung verfasst.

3. Beurteilung der Gültigkeit

Der Stadtrat muss die vorläufig unterstützte Einzelinitiative im Rahmen von «Bericht und Antrag» auf ihre Gültigkeit überprüfen (vgl. SAILE/BURGHERR, Das Initiativrecht der zürcherischen Parlamentsgemeinden, Zürich/St. Gallen 2011, N 238).

3.1 Gegenstand der Prüfung

Mit einer kommunalen Einzelinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses über alle Gegenstände verlangt werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen (§ 147 Abs. 2 GRP und Art. 31 GO). In diesem Rahmen kann die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (vgl. Ziffer 2) auch eine «Verwaltungsinitiative» (auf Fassen referendumsfähiger Verwaltungsbeschlüsse, insbesondere von Ausgabenbeschlüssen) sein (SAILE/BURGHERR, N 50). Die Bestimmungen über kantonale Initiativen (§§ 122–139 b GPR) gelten unter Beachtung von Besonderheiten sinngemäss (§ 155 GPR).

Für die Gültigkeit der Initiative gelten nach §§ 148 Abs. 2 und 155 i. V. m. § 128 Abs. 1 GPR die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV, LS 101) und sinngemäss § 121 Abs. 2 GPR.

Die Einzelinitiative ist somit gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 lit. a–c KV). Die Begehren der Initiative müssen zudem einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

3.1.1 Initiativfähiger Inhalt (Referendumsfähigkeit)

Ein Initiativbegehren in Form der allgemeinen Anregung ist initiativfähig, wenn es einer Umsetzungsvorlage zugänglich scheint, die nach Massgabe der Zuständigkeitsordnung vom Gemeinderat beschlossen werden könnte und alsdann dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstünde; andernfalls ist die Initiativfähigkeit zu verneinen. Die Initiativfähigkeit ist nach dem Gesagten zuständigkeitsrechtlich umschrieben (SAILE/BURGHERR, N 49 und 50). Vorliegend geht es um die Zuständigkeit zu einem Ausgabenbeschluss, da die Umsetzung der Initiativbegehren (vgl. Ziffer 1) einen Ausgabenbeschluss bzw. den Erlass einer kreditschaffenden Weisung verlangt. Hingegen liegen keine Tatbestände nach Art. 34 GO vor, welche ein obligatorisches Referendum zur Folge hätten.

Ein Ausgabenbeschluss untersteht gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a und b GO dem obligatorischen Referendum, wenn neue einmalige Ausgaben von mehr als zwanzig Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als zwei Millionen Franken beschlossen werden. Dem fakultativen Referendum untersteht gemäss Art. 36 i. V. m. Art. 59 lit. a und c GO ein Ausgabenbeschluss des Gemeinderats für neue einmalige Ausgaben von mehr als zwei bis zwanzig Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis zwei Fr. 2 000 000–. Nur in diesen Fällen liegt die Beschlusskompetenz für die Ausgaben beim Gemeinderat oder der Gemeinde und nur in diesen Fällen ist aufgrund der Ausgaben ein obligatorisches oder fakultatives Referendum möglich sowie das Initiativbegehren initiativfähig.

Zur Bestimmung der voraussichtlichen Höhe des Ausgabenbeschlusses wurde eine Kostenschätzung für die Umsetzung der Initiativbegehren erstellt.

Die Schätzung der Baumeisterarbeiten beläuft sich auf 552 800 Franken (vgl. Tabelle 1). Hinzu kommen etwa Fr. 200 000 für die Verlegung eines EWZ-Rohrblocks. Dieser würde in seiner aktuellen Lage unter dem Sportplatz liegen und müsste daher aus betrieblichen und technischen Gründen in den Strassenraum (öffentlicher Grund) verlegt werden.

Abbruchpauschale			
NPK Kapitel 100	Baustelleneinrichtung	Fr.	41 900.00
NPK Kapitel 200	Vorarbeiten	Fr.	3 300.00
NPK Kapitel 300	Abbrüche und Demontagen	Fr.	27 600.00
NPK Kapitel 400	Aushubarbeiten	Fr.	21 000.00
NPK Kapitel 500	Kanalisation, Entwässerung und Werkleitungen	Fr.	4 400.00
NPK Kapitel 600	Schächte	Fr.	2 800.00
NPK Kapitel 700	Auffüllungen und Instandsetzungen	Fr.	342 300.00
NPK Kapitel 800	Strassenbauarbeiten	Fr.	17 400.00
Zwischentotal		Fr.	460 700.00
Pauschalzuschlag	20 %, wenn Zwischentotal kleiner als 2 Millionen Franken 10 %, wenn Zwischentotal grösser als 2 Millionen Franken	Fr.	92 100.00
Total Baumeisterarbeiten Strassenbau		**Fr.**	**552 800.00**

Tabelle 1: Kostenschätzung

Das für die Umsetzung der Initiativbegehren benötigte Land (vgl. Abbildung 1) ist bereits im Eigentum der Stadt Zürich. Grundstück Kat.-Nr. HO4333 ist eine Strassenparzelle im Verwaltungsvermögen des Tiefbauamts und Grundstück Kat.-Nr. HO4331 (Schule Bungertwies) ist eine Parzelle im Verwaltungsvermögen der Immobilien Stadt Zürich (IMMO). Eine Umwidmung innerhalb des Verwaltungsvermögens ist nicht ausgabenrelevant. Die Umsetzung würde somit keine Ausgaben im Zusammenhang mit Landerwerb verursachen.

Die Kostenschätzung zeigt, dass die Umsetzung des Initiativbegehrens neue einmalige Ausgaben von etwa 752 800 Franken verursachen würde. Auch der Initiant schätzte die Kosten der Umsetzung seiner Begehren und kam dabei auf einen Betrag von Fr 500 000 bis Fr. 600 000 (vgl. Ziffer 1). Dies liegt deutlich unter der Ausgabenkompetenz des Gemeinderats. Das Initiativbegehren erweist sich damit nicht als referendumsfähig und folglich auch nicht als initiativfähig.

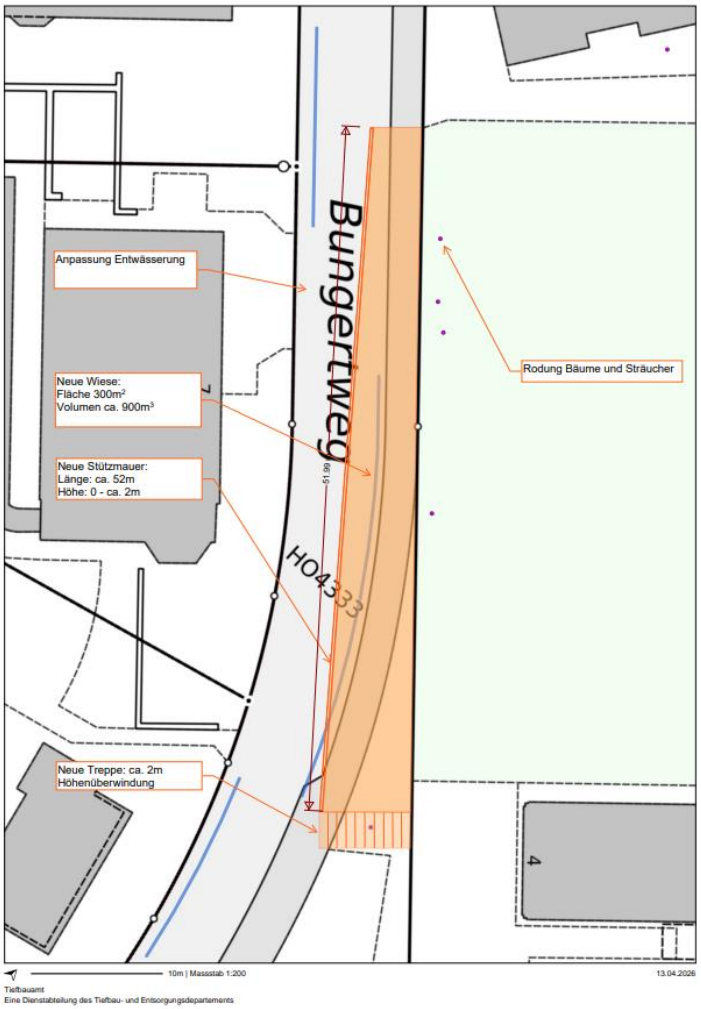


Abbildung 1: Grundrissdarstellung der geforderten Massnahmen

3.1.2 Einheit der Materie (Art. 28 Abs. 1 lit. a KV)

Der Grundsatz der Einheit der Materie setzt voraus, dass die einzelnen Teile einer Initiative einen «hinreichenden inneren Zusammenhang» aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

Die Initiative verfolgt mehrere Ziele. Der Initiant führt als Begründung unter anderem Klimaschutz (Reduktion von Asphalt), Verkehrssicherheit, Sportförderung sowie die Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung an. Trotz dieser unterschiedlichen Ziele tritt bei der Initiative die Schaffung von 300 m^2 mehr Grünfläche für Quartier- und Schulsport als Ziel deutlich hervor. Von einem funktionalen und hinreichenden inneren Zusammenhang kann ausgegangen werden.

3.1.3 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Die Einzelinitiative widerspricht weder Verkehrs- oder Strassenvorschriften noch Vorgaben des Raumplanungsrechts oder den kommunalen und regionalen Richtplänen. Auch die Erschliessung der Wohnbauten wäre nach Aufhebung einer Fahrspur (Einbahnregime) noch gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass die Einzelinitiative in Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht umgesetzt werden könnte, wobei sich eine vertiefte Prüfung aufgrund der Ungültigkeit wegen mangelnder Referendumsfähigkeit erübrigt (vgl. Ziffer 2.1.1).

3.1.4 Durchführbarkeit

Eine offensichtliche Undurchführbarkeit führt zur Ungültigerklärung der Initiative (Art. 28 Abs. 1 lit. c KV). Vorliegend ist anzunehmen, dass die Initiative durchführbar und unter diesem Aspekt gültig wäre.

3.1.5 Schlussfolgerung

Da der Inhalt der Initiative nicht initiativfähig ist, erweist sie sich als ungültig.

4. Weiteres Vorgehen

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat innert 18 Monaten seit der vorläufigen Unterstützung der Initiative durch den Gemeinderat gemäss § 139 a Abs. 1 GPR Bericht und Antrag über die Gültigkeit der Initiative und deren Inhalt zu erstatten.

Da die Referendumsfähigkeit verneint wird, beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, die Einzelinitiative für ungültig zu erklären. Eine summarische inhaltliche Beurteilung des Initiativbegehrens (vgl. Ziffer 5) zeigt sodann, dass die Einzelinitiative nicht nur ungültig, sondern auch aus materiellen Gründen abzulehnen wäre.

5. Inhaltliche Beurteilung / Ablehnung der Initiative

Der Bungertweg wurde 2017 erneuert. Der Strassenzustand ist neuwertig. Für eine Vergrösserung des Sportplatzes müssten der EWZ-Block vom Trottoir in die Fahrbahn verschoben und das Trottoir abgebrochen werden. Im Zusammenhang mit dem Schulweg wäre voraussichtlich ein neues Trottoir im Bereich der heutigen Fahrbahn nötig. Die bestehende Hecke müsste entfernt und fünf Bäume sowie Sträucher gefällt werden, was den Verlust der vorhan-

denen Vegetation zur Folge hätte. Um die Nutzbarkeit der neu erstellten Rasenfläche zu gewährleisten, wären umfangreiche Anpassungen der Entwässerung sowie Terrainanpassungen, einschliesslich des Baus von Stützmauern, erforderlich. Die nicht unerheblichen baulichen Aufwendungen, der gute Zustand der Strasse und die Beseitigung der bestehenden Vegetation (Krautsaum, Sträucher, Bäume mit relativ hoher Biodiversität) stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer geringfügigen Vergrösserung des Sportplatzes (Sportrasen, artenarme Monokultur mit geringer Biodiversität).

Ab 2028 werden in unmittelbarer Nähe zum Bungertweg an der Spiegelhofstrasse im Rahmen von Werkleitungsbauten neue Bäume gepflanzt und versiegelte Flächen entsiegelt. Dies dient der Steigerung der Biodiversität und der Hitzeminderung.

Für eine Ablehnung der Initiative spricht aus planerischer Sicht zudem, dass das Nutzungskonzept für die Gebäude des ehemaligen Kinderspitals gegenwärtig unklar ist. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf die umliegenden Strassenräume aktuell noch nicht hinreichend abschätzbar. Zudem ist zu beachten, dass Ende 2026 die Planung für die Gesamtinstandsetzung des Schulhauses Bungertwies, einschliesslich Hallenbad, beginnt.

Daher wäre die Einzelinitiative auch aus materiellen Gründen abzulehnen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Unter Ausschluss des Referendums:

Die Einzelinitiative von Gondini Ragaz betreffend Plus 300 m^2 Grünfläche für Quartier- und Schulsport Bungertwies wird für ungültig erklärt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter